



2025/2598

16.12.2025

BESCHLUSS (GASP) 2025/2598 DES RATES

vom 15. Dezember 2025

zur Unterstützung des Haager Verhaltenskodex und der Nichtverbreitung ballistischer Flugkörper im Rahmen der Umsetzung der Strategie der EU gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 28 Absatz 1 und Artikel 31 Absatz 1,

auf Vorschlag der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Europäische Rat hat am 12. Dezember 2003 die Strategie der EU gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen angenommen.
- (2) Am 17. November 2003 hat der Rat den Gemeinsamen Standpunkt 2003/805/GASP ⁽¹⁾ angenommen, in dem die Union dazu aufgerufen wird, möglichst viele Staaten und besonders diejenigen, die Fähigkeiten im Bereich ballistischer Flugkörper besitzen, von der Unterzeichnung des Haager Verhaltenskodex zu überzeugen. In diesem Gemeinsamen Standpunkt wurde auch dazu aufgerufen, dass dieser Kodex — vor allem die darin enthaltenen vertrauensbildenden Maßnahmen — weiterentwickelt und umgesetzt wird und dass eine engere Verbindung zwischen dem Kodex und dem multilateralen System der Nichtverbreitung der Vereinten Nationen gefördert wird.
- (3) In der Globalen Strategie für die Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union von 2016 wird betont, dass die Union ihren Beitrag zur kollektiven Sicherheit aufstocken wird.
- (4) Im Strategischen Kompass für Sicherheit und Verteidigung von 2022 wird auf die anhaltende Bedrohung durch die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und ihrer Trägersysteme Bezug genommen und das Ziel der Union zum Ausdruck gebracht, konkrete Maßnahmen der Union zur Unterstützung der Ziele der Abrüstung, Nichtverbreitung und Rüstungskontrolle zu verstärken.
- (5) Der Rat hat bereits fünf Beschlüsse zur Unterstützung des Haager Verhaltenskodex und der Nichtverbreitung ballistischer Flugkörper angenommen, nämlich die Beschlüsse 2008/974/GASP ⁽²⁾, 2012/423/GASP ⁽³⁾, 2014/913/GASP ⁽⁴⁾, (GASP) 2017/2370 ⁽⁵⁾ und (GASP) 2023/124 ⁽⁶⁾ —

⁽¹⁾ Gemeinsamer Standpunkt 2003/805/GASP des Rates vom 17. November 2003 betreffend die weltweite Anwendung und Stärkung von multilateralen Übereinkünften im Bereich der Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen und Trägermitteln (ABl. L 302 vom 20.11.2003, S. 34, ELI: <http://data.europa.eu/eli/compos/2003/805/oj>).

⁽²⁾ Beschluss 2008/974/GASP des Rates vom 18. Dezember 2008 zur Unterstützung des Haager Verhaltenskodex gegen die Proliferation ballistischer Raketen im Rahmen der Umsetzung der Strategie der EU gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen (ABl. L 345 vom 23.12.2008, S. 91, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2008/974/oj>).

⁽³⁾ Beschluss 2012/423/GASP des Rates vom 23. Juli 2012 zur Unterstützung der Nichtverbreitung ballistischer Flugkörper im Rahmen der Umsetzung der Strategie der Europäischen Union gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und der Umsetzung des Gemeinsamen Standpunkts 2003/805/GASP des Rates (ABl. L 196 vom 24.7.2012, S. 74, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2012/423/oj>).

⁽⁴⁾ Beschluss 2014/913/GASP des Rates vom 15. Dezember 2014 zur Unterstützung des Haager Verhaltenskodex und der Nichtverbreitung ballistischer Flugkörper im Rahmen der Umsetzung der Strategie der EU gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen (ABl. L 360 vom 17.12.2014, S. 44, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2014/913/oj>).

⁽⁵⁾ Beschluss (GASP) 2017/2370 des Rates vom 18. Dezember 2017 zur Unterstützung des Haager Verhaltenskodex und der Nichtverbreitung ballistischer Flugkörper im Rahmen der Umsetzung der Strategie der EU gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen (ABl. L 337 vom 19.12.2017, S. 28, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2017/2370/oj>).

⁽⁶⁾ Beschluss (GASP) 2023/124 des Rates vom 17. Januar 2023 zur Unterstützung des Haager Verhaltenskodex und der Nichtverbreitung ballistischer Flugkörper im Rahmen der Umsetzung der Strategie der EU gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen (ABl. L 16 vom 18.1.2023, S. 36, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2023/124/oj>).

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Im Hinblick auf die Umsetzung der Strategie der EU gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen, der Globalen Strategie für die Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union und des Strategischen Kompasses für Sicherheit und Verteidigung unterstützt die Union weiterhin die weltweite Anwendung, vollständige Umsetzung und Verbesserung des Haager Verhaltenskodex durch eine operative Maßnahme.

(2) Die Ziele der in Absatz 1 genannten operativen Maßnahme sind

- a) die Förderung des weltweiten Beitritts zum Haager Verhaltenskodex,
- b) die Förderung der vollständigen Umsetzung des Haager Verhaltenskodex durch die Unterzeichnerstaaten und
- c) die Leistung eines Beitrags zur besseren Einbeziehung des Haager Verhaltenskodex in die Bemühungen zur Eindämmung der Verbreitung ballistischer Flugkörper.

(3) Eine ausführliche Beschreibung der in Absatz 1 genannten operativen Maßnahme ist im Anhang enthalten.

Artikel 2

(1) Der Hohe Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik (im Folgenden „Hoher Vertreter“) ist für die Durchführung dieses Beschlusses zuständig.

(2) Die technische Durchführung der in Artikel 1 genannten operativen Maßnahme erfolgt durch die *Fondation pour la recherche stratégique* (im Folgenden „FRS“).

(3) Die FRS nimmt die in Absatz 2 genannte Aufgabe unter der Aufsicht des Hohen Vertreters wahr. Hierzu trifft der Hohe Vertreter die notwendigen Vereinbarungen mit der FRS.

Artikel 3

(1) Der finanzielle Bezugsrahmen für die Durchführung der in Artikel 1 genannten Maßnahme beträgt 1 099 446,40 EUR.

(2) Die aus dem Bezugsrahmen nach Absatz 1 finanzierten Ausgaben (im Folgenden „Ausgaben“) werden entsprechend den für den Gesamthaushaltsplan der Union geltenden Verfahren und Vorschriften verwaltet.

(3) Die Kommission beaufsichtigt die ordnungsgemäße Verwaltung der Ausgaben. Zu diesem Zweck schließt sie die erforderliche Vereinbarung mit der FRS (im Folgenden „Vereinbarung“). In der Vereinbarung wird festgelegt, dass die FRS gewährleistet, dass dem Unionsbeitrag die seinem Umfang entsprechende öffentliche Beachtung zuteilwird.

(4) Die Kommission ist bestrebt, die Vereinbarung so bald wie möglich nach Inkrafttreten dieses Beschlusses zu schließen. Sie unterrichtet den Rat über etwaige dabei auftretende Schwierigkeiten und teilt ihm den Zeitpunkt mit, zu dem die Vereinbarung geschlossen wird.

Artikel 4

(1) Der Hohe Vertreter unterrichtet den Rat auf der Grundlage regelmäßiger von der FRS ausgearbeiteter Berichte über die Durchführung dieses Beschlusses. Diese Berichte bilden die Grundlage für eine Bewertung durch den Rat.

(2) Die Kommission stellt Informationen über die finanziellen Aspekte der in Artikel 1 genannten Maßnahme zur Verfügung.

Artikel 5

- (1) Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.
- (2) Die Geltungsdauer dieses Beschlusses endet 36 Monate nach dem Tag des Abschlusses der Vereinbarung. Die Geltungsdauer dieses Beschlusses endet jedoch sechs Monate nach dem Tag seines Inkrafttretens, falls innerhalb dieses Zeitraums die Vereinbarung nicht geschlossen wurde.

Geschehen zu Brüssel am 15. Dezember 2025.

Im Namen des Rates

Die Präsidentin

K. KALLAS

ANHANG

1. HINTERGRUND UND BEGRÜNDUNG

Der Haager Verhaltenskodex gegen die Verbreitung ballistischer Flugkörper (im Folgenden „Kodex“ oder „HCoC“) ist eine internationale Übereinkunft, die im Jahr 2002 verabschiedet wurde, um die Verbreitung ballistischer Flugkörper, die Massenvernichtungswaffen (im Folgenden „MVW“) hervorbringen können, einzudämmen. Der Kodex enthält auch vertrauensbildende Maßnahmen, um das Risiko von Fehlberechnungen zu verringern, das sich aus Flugtests ballistischer Flugkörper und Starts ziviler Satellitenträgerraketen ergibt. Mehr als zwanzig Jahre nach seiner Annahme ist der Kodex wichtiger denn je, da Ballistiktechnologien in vielen Regionen der Welt weiterentwickelt werden und die Spannungen zwischen den Ländern, die diese Technologien besitzen, jedem Transparenz- und Kommunikationsmechanismus im Hinblick auf eine Eskalationsvermeidung wesentliche Bedeutung verleihen. Während der Kodex derzeit 145 Mitgliedstaaten zählt, sind weitere Anstrengungen im Hinblick auf seine vollständige Universalisierung erforderlich. Die EU leistet einen Beitrag zu wesentlichen Outreach-Anstrengungen zur Förderung der Universalisierung des Kodex sowie zu seiner Umsetzung und zu seiner Integration in die weiter gefasste Nichtverbreitungsregelung.

2. ALLGEMEINES ZIEL

Das allgemeine Ziel dieser Maßnahme ist es, zu Frieden und Sicherheit in der Welt, zu Vertrauen und Transparenz sowie zur Umsetzung der Strategie der EU gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen beizutragen, indem die Universalisierung, die vollständige Umsetzung und die Verbesserung des Kodex gefördert werden. Die Maßnahme wird die diplomatischen Bemühungen der Union gegenüber den Unterzeichner- und Nichtunterzeichnerstaaten des Kodex ergänzen und unterstützen.

3. EINZELZIELE

Die spezifischen Ziele der Maßnahme sind

- a) die Förderung des Beitritts zum Kodex im Hinblick auf seine universelle Geltung, auch durch die Förderung des Dialogs zwischen Unterzeichner- und Nichtunterzeichnerstaaten;
- b) die Förderung der vollständigen Umsetzung des Kodex durch die Unterzeichnerstaaten;
- c) die Leistung eines Beitrags zur besseren Einbeziehung des Kodex in die Bemühungen zur Eindämmung der Verbreitung ballistischer Flugkörper. Dazu gehört die Stärkung der Sichtbarkeit des Kodex und die Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die Risiken und Bedrohungen, die von der Verbreitung ballistischer Flugkörper ausgehen, sowie die Untersuchung — insbesondere durch Studien — der Dynamik bei der Verbreitung ballistischer Flugkörper, der Entwicklungen im Weltraum und der Möglichkeiten zur Verbesserung des Kodex und zur Förderung der Interaktion zwischen dem Kodex und anderen einschlägigen multilateralen Instrumenten.

4. ERWARTETE ERGEBNISSE

- a) **Universalisierung und Umsetzung des Kodex sowie Integration des Kodex in den Rahmen zur Nichtverbreitung.** Die Maßnahmen betreffend die Universalisierung und die Umsetzung des Kodex sowie die Integration des Kodex in den Rahmen zur Nichtverbreitung sollen verschiedene Outreach- und Inreach-Anstrengungen umfassen. Outreach-Veranstaltungen sollen der Sensibilisierung für den HCoC dienen und die Ziele der Union im Hinblick auf die Universalität des Kodex fördern. Die Veranstaltungen sollen zudem die Umsetzung des Kodex und die Einbeziehung aller Unterzeichnerstaaten in die entsprechenden Bemühungen verbessern und eine Plattform für Staatsbedienstete und Fachleute für den informellen Austausch über strategische Fragen bieten und so zur Vertrauensbildung unter den Staaten beitragen. Insbesondere wird die *Fondation pour la Recherche Stratégique* (FRS) Folgendes organisieren:
 - i) **Vier regionale und/oder subregionale Seminare** (möglichst in Südasien, im Nahen und Mittleren Osten, in Zentralamerika und in der Karibikregion sowie in Afrika). Diese Veranstaltungen werden in enger Zusammenarbeit mit den Regierungen der jeweiligen Gastländer und gegebenenfalls mit relevanten wissenschaftlichen Einrichtungen durchgeführt. Die Veranstaltungen werden vorrangig zugunsten der Nichtunterzeichnerstaaten durchgeführt. Ein besonderer Schwerpunkt wird auf die Teilnahme von Unterzeichnerstaaten gelegt, die „regionale Spitzenreiter“ sind, um Prioritäten und Perspektiven aus regionaler Sicht anzugehen. Regionale Fachleute, Vertreter regionaler Organisationen, Bedienstete der UNODA-Regionalbüros, FRS-Experten, Beamte der EU und der Mitgliedstaaten, der Vorsitz des HCoC und die zentrale HCoC-Kontaktstelle (ICC) werden einbezogen. Die Teilnahme privater Akteure, insbesondere aus dem Bereich der Raumfahrtunternehmen, könnte in Erwägung gezogen werden, sofern relevant. Interaktivität soll auf diesen ein- oder eineinhalbtägigen Veranstaltungen gefördert werden.

- ii) **Treffen mit Beamten aus ausgewählten Nichtunterzeichnerstaaten**, die ein potenzielles Interesse an einem Beitritt zum Kodex zeigen. Diese technischen Treffen sollen in den Hauptstädten oder an anderen relevanten Orten (UN-Zentren — New York, Wien und Genf; regionale Organisationen ...) stattfinden. Zur Zielgruppe bei den Nichtunterzeichnerstaaten gehören die Staaten, die über mehrere Jahre an Outreach-Aktivitäten teilgenommen haben, und insbesondere die, die für Resolutionen der Generalversammlung zur Unterstützung des Kodex stimmen. Besondere Aufmerksamkeit soll der Unterstützung politischer Demarchen unter Federführung der EU und der Mitgliedstaaten gelten, um diese Outreach-Aktivitäten durch maßgeschneiderte Präsentationen und Beratungen zu ergänzen. In Zusammenarbeit mit dem Vorsitz des HCoC, der zentralen HCoC-Kontaktstelle sowie mit anderen EU-Mitgliedstaaten sollen Outreach-Treffen am Rande der Tagungen des Ersten Ausschusses der VN-Generalversammlung (Mittagessen und bilaterale Treffen) ausgerichtet werden.
 - iii) **Drei Lunchtime-Nebenveranstaltungen** sollen am Rande der ordentlichen HCoC-Jahrestagungen in Wien stattfinden und der HCoC-Gemeinschaft, insbesondere Delegierten, die an den ordentlichen Jahrestagungen teilnehmen, Gelegenheit bieten, mit Fachleuten im Bereich der ballistischen Flugkörper in Kontakt zu treten und über aktuelle Trends bei der Verbreitung zu sprechen. Bei spezifischen Themen könnte die Teilnahme von Organisationen mit Sitz in Wien, insbesondere des UNODA und des UNOOSA, möglich sein. Im Jahr 2027 soll die Nebenveranstaltung im Zeichen des 25-jährigen Bestehens des HCoC stehen.
 - iv) **Zwei Nebenveranstaltungen am Rande der Tagungen des Ersten Ausschusses der Generalversammlung der VN** zur Unterstützung der Resolutionen der Generalversammlung der VN in New York (2026 und 2028). Die Termine der Veranstaltungen werden so gewählt, dass die Teilnahme der Delegierten, die an den Tagungen des Ersten Ausschusses und des Vierten Ausschusses teilnehmen, möglich ist. Im Vorfeld der Präsentation der Resolutionen im Ersten Ausschuss wird dem Vorsitz des HCoC, der zentralen HCoC-Kontaktstelle oder anderen Mitgliedstaaten auf Ersuchen Hilfestellung angeboten, damit die stimmberechtigten Staaten des Ersten Ausschusses die zur Unterstützung des Kodex vorgelegte Resolution der Generalversammlung der VN stärker unterstützen.
 - v) **Hilfestellung in verschiedenen Formen für die zentrale HCoC-Kontaktstelle**, um die Umsetzung des Kodex durch verschiedene Arten der Zusammenarbeit mit den Unterzeichnerstaaten zu verbessern (Kapazitätsaufbau in Staaten für die jährliche Abgabe von Erklärungen und die Benennung von Kontaktstellen, Übersetzungen, Modifizierung der Online-Plattform, Hilfestellung für den Vorsitz des HCoC und die zentrale HCoC-Kontaktstelle bei der Vorbereitung und in Bezug auf den Inhalt einer potenziellen informellen Zwischentagung oder anderer Sitzungsformate zur Erörterung der Entwicklung des Codex ...).
- b) **Sensibilisierung für den HCoC und die Verbreitung ballistischer Flugkörper**. Die Maßnahme wird Ergebnisse hervorbringen, mit denen ein Beitrag zur Sensibilisierung für die Nichtverbreitung ballistischer Flugkörper geleistet wird. Sie wird es der HCoC-Gemeinschaft ermöglichen, auf relevante Dokumentation und relevantes Fachwissen in Bezug auf ballistische Flugkörper, Trägerraketen sowie diesbezügliche Veranstaltungen und technologische Entwicklungen zuzugreifen. Mit dieser Maßnahme soll einer neuen Generation von Fachleuten die Möglichkeit geboten werden, sich mit den Interessen vertraut zu machen, die im Zusammenhang mit der Verbreitung ballistischer Flugkörper auf dem Spiel stehen. Schließlich soll mit dieser Maßnahme sichergestellt werden, dass die Themen Verbreitung ballistischer Flugkörper und HCoC vollständig in Gespräche über Rüstungskontrolle, Nichtverbreitung von MVW und strategische Stabilität einbezogen werden.
- i) **Einbeziehung der nächsten Generation**. Zwei neue Arbeitsgruppen im Rahmen der „Jugendgruppe“ zur Nichtverbreitung ballistischer Flugkörper (Ballistic Missile Non Proliferation Youth Group) werden ausgewählt und begleitet, um für den Kodex zu sensibilisieren und junge Fachleute aus verschiedenen Regionen in Bezug auf diese Fragen auszubilden. Die beiden Arbeitsgruppen werden ein Jahr lang zusammenarbeiten und an verschiedenen Online-Aktivitäten sowie an einer Präsenzveranstaltung teilnehmen. Mit der Auswahl der „Fellows“ sollen Synergien mit dem Space Security Fellows Programme des UNIDIR geschaffen werden. Hochschuleinrichtungen und Fachleute werden eingeladen, ihr Wissen in die Gruppe einzubringen und gegebenenfalls eine Veranstaltung auszurichten. Ein Kurzbericht wird am Ende zweier Workshops erwartet, der Empfehlungen der Jugendgruppe für die Zukunft des Kodex beinhalten soll.
 - ii) **Einbeziehung der New-Space-Gemeinschaft**. Da die bedeutende Rolle des HCoC als Instrument, mit dem ein Beitrag zur Regulierung des Weltraums geleistet wird, in den letzten Jahren betont wird, ist es von wesentlicher Bedeutung, die Outreach-Anstrengungen auf die New-Space-Branche auszuweiten und für Risiken der Verbreitung ballistischer Flugkörper sowie für die Rolle der Transparenz zu sensibilisieren. So soll im Laufe des Projekts ein hybrider Workshop zum Kapazitätsaufbau organisiert werden. Dieser Workshop soll

1. unter anderem das Thema der Herausforderungen in Bezug auf die Verbreitung und die internationalen Normen zur Nichtverbreitung behandeln;

2. die Rolle von VBM erörtern und der Frage nachgehen, wie gleichermaßen Transparenz angestrebt und sensible Informationen geschützt werden können;
3. eine breite Beteiligung und die Einbeziehung eher traditioneller Akteure begünstigen, um den Austausch von Informationen und bewährten Verfahren zu fördern.

iii) **Aktualisierung des Wissensstands über die Verbreitung ballistischer Flugkörper.** Aufbauend auf dem im Laufe der Jahre vom Team der FRS gesammelten Fachwissen über die Verbreitung ballistischer Flugkörper, den Weltraum und verwandte Themen soll unter dieser Rubrik das bestehende Korpus der von der FRS zu diesem Thema veröffentlichten Informationen aktualisiert und erneuert werden, damit Bedienstete und die interessierte Öffentlichkeit auf verlässliche Informationen zugreifen können, aber auch um Informationen didaktisch besser aufzubereiten und bedarfsgerechte neue Inhalte zu erstellen. Insbesondere wird die FRS unter dieser Rubrik

1. die Datenbank für ballistische Flugkörper und Trägerraketen aktualisieren und sicherstellen, dass Vertreter der Mitgliedstaaten und relevante Akteure darauf zugreifen können;
2. an der umgehenden Veröffentlichung entsprechender Kurzanalysen (eine Seite) zu den wichtigsten Entwicklungen in Bezug auf die Verbreitung ballistischer Flugkörper sowie auf Trägerraketen arbeiten;
3. bestehende Kurzberichte aktualisieren und Informations- und Bildungsmaterialien erstellen, um die derzeitigen Entwicklungen in Bezug auf die Verbreitung ballistischer Flugkörper sowie Entwicklungen bei Trägerraketen mittels Infografiken visuell darzustellen und aufzuzeigen;
4. eine wissenschaftliche Arbeit zu einem wichtigen Thema betreffend die Verbreitung ballistischer Flugkörper und Trägerraketen veröffentlichen.

iv) **Sensibilisierung für das Projekt.** Die FRS wird weiterhin Kommunikationsinstrumente (Website, soziale Medien ...) nutzen, um das Projekt und die Unterstützung der EU für den HCoC zu fördern. Unter dieser Rubrik sollen auch die Mittel für die Präsentation des HCoC in all seinen Aspekten auf anderen wichtigen Nichtverbreitungs-Foren, auf regionalen Tagungen und am Rande der Sitzungen der offenen Arbeitsgruppe zur Verhinderung eines Wettrüstens im Weltraum bereitgestellt werden. Ferner wird zur Teilnahme an der UNIDIR-Weltraumsicherheitskonferenz ermutigt.

5. ENDBEGÜNSTIGTE

- a) Staaten, sowohl Unterzeichner- als auch Nichtunterzeichnerstaaten des Kodex;
- b) Regierungsbeamte, politische Entscheidungsträger, Regulierungsstellen, Fachleute, insbesondere soweit eine jüngere Generation von Fachleuten vertreten ist;
- c) internationale, regionale und subregionale Organisationen;
- d) wissenschaftliche Einrichtungen und die Zivilgesellschaft, insbesondere soweit eine jüngere Generation von Fachleuten vertreten ist;
- e) der Vorsitz des HCoC;
- f) die zentrale HCoC-Kontaktstelle (das österreichische Außenministerium);
- g) weitere Mitgliedstaaten, die bereit sind, den HCoC zu unterstützen.

6. ORT

Die FRS wird in Absprache mit den zuständigen Dienststellen des EAD Orte auswählen, die für die Treffen, Workshops und sonstigen Veranstaltungen infrage kommen. Eines der Auswahlkriterien wird sein, inwieweit der betreffende Staat oder die betreffende zwischenstaatliche Organisation in einer bestimmten Region sich bereit erklärt und verpflichtet, die Veranstaltung auszurichten. Ob bestimmte Örtlichkeiten für Länderbesuche oder länderspezifische Maßnahmen ausgewählt werden, wird von den Einladungen interessierter Staaten oder zwischenstaatlicher Organisationen abhängen. Obwohl Präsenzsitzungen und -veranstaltungen ihrem Wert nach größte Bedeutung zukommt, werden gegebenenfalls virtuelle Sitzungen organisiert, um die Kosteneffizienz zu gewährleisten.

7. LAUFZEIT

Die Gesamtlaufzeit der Maßnahme beträgt voraussichtlich 36 Monate.
